

Satzung des Oberhafens e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Oberhafen. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." hinzugefügt.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Hamburg
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Gemeinnützigkeit wird beantragt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und der Kreativwirtschaft sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein verfolgt diese Ziele, indem er sich für die Entwicklung des Hamburger Oberhafens zu einem lebendigen, lernenden, weitestgehend autarken, sich wirtschaftlich selbst tragenden und natürlich wachsenden Stadtteil unter Berücksichtigung kunst-, kultur-, und kreativwirtschaftlicher Belange einsetzt.

(2) Der Verein möchte im Rahmen der Entwicklung des Oberhafens Lösungsansätze zu den Anforderungen unserer Zeit an städtische Räume erarbeiten und anbieten. Darunter fallen beispielhaft der effizienten Umgang mit Energie, Formen des gemeinsamen und nachhaltigen Wirtschaftens und die Einbindung von Kunst, Kultur und Kreativität in den Alltag.

Realisiert werden die Vorhaben, indem der Verein Menschen, Ideen und Ressourcen aus Kunst, Kultur, Kreativwirtschaft, Wissenschaft, Industrie und Wirtschaft zusammenbringt, um eine nachhaltige und umweltschonende Entwicklung des Oberhafens, die Vernetzung möglichst heterogener Nutzungen des Ortes und die Schaffung von Zugänglichkeit durch die Öffentlichkeit zu erwirken.

(4) Zu diesem Zwecke lädt der Verein alle am Betrieb des Oberhafenareals interessierten und bereits beteiligten Personen und Institutionen zur Zusammenarbeit ein und ist bestrebt, als Mittler und Moderator auch divergierende Interessen zu einer gleichberechtigten partizipatorischen Gemeinschaftsstrategie zusammenzuführen. Er initiiert, organisiert oder koordiniert dazu u. a. Workshops, Kongresse oder Events unter anderem auch mit Beteiligung der Öffentlichkeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf auch keine andere Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Das Kuratorium ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung
- (c) der Beirat
- (d) das Kuratorium
- (e) Geschäftsführung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen, und zwar aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB. Fällt der Inhaber eines dieser Vorstandspostens weg, kann dessen Position von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen werden.

(2) Der Vorstand bleibt bei Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn, dass er vorzeitig zurücktritt oder von der Mitgliederversammlung durch Entziehung des Vertrauens abberufen wird.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Mitglied des unter §7 (1) genannten Vorstandes oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung vertreten, so der Geschäftsführung die entsprechenden Befugnisse vom Vorstand vertraglich im Geschäftsführervertrag eingeräumt wurden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Zu Vorständen können Vereinsmitglieder gewählt werden. Der erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger satzungsmäßig bestellt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

(5) Eine Kooptation (Selbstergänzung des Vorstandes) ist möglich. Insbesondere wird diese Möglichkeit der Selbstergänzung eingeräumt, um vereinsrelevante Themen-, Fachbereiche und Sachgebiete durch die Einbindung von Spezialisten abzudecken. Die auf diesem Weg ergänzten Vorstände haben nicht die i.S.v. § 26 BGB eingeräumten Vertretungsbefugnisse.

(6) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder stimmen per Telefax, per Email oder schriftlich ab.

(7) Der Vorstand legt die Grundsätze und Inhalte für die Arbeit des Vereins fest.

Darüber hinaus obliegen ihm

(a) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(b) die Bestellung eines Prüfers zur Prüfung der Jahresrechnung.

(c) die Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

(d) die Geschäftsführung solange der Vorstand keine Geschäftsführung bestellt oder eingestellt hat.

(e) die Ernennung, Kontrolle und Entlassung der Geschäftsführung sowie Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

(f) die Entlastung der Geschäftsführung.

(g) die Ernennung von Beiratsmitgliedern.

(9) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die Vereinsaktivitäten mit Hilfe eines ausführlichen schriftlichen Jahresberichts der Geschäftsführung spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung. Darüber hinaus, und solange es keine vom Vorstand bestimmte und eingestellte Geschäftsführung gibt, obliegt dem Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(10) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Einladung schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 15 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder versammelt sind oder fehlende Vorstandsmitglieder ein oder mehrere anwesende Vorstandsmitglieder in schriftlicher Form zum Vertreter ernannt haben.

(11) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten über die die Mitglieder mit einfacher Mehrheit abstimmen.

(12) Der Schatzmeister ist für das Vereinsvermögen verantwortlich. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben eine ordentliche Buchführung vorzunehmen. Die Verfügungsberechtigung über die Konten des Vereins wird vom Vorstand bestimmt. Der Schriftführer hat über jede Sitzung ein Protokoll zu führen.

(13) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

(5) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt

(a) Satzungsänderungen,

(b) Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,

(c) Beitragsfestsetzung,

(d) Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Ablehnung eines Aufnahmebewerbers,

(e) Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,

(f) Auflösung des Vereins.

(g) Wahl des Kuratoriums.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.

(8) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(9) Vorstandswahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will, und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(10) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.

(12) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und vom Versammlungsleiter und ggf oder einem vorab bestimmten Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 9 Der Beirat

(1) Der Verein kann einen Beirat haben. Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit mit beratender Funktion zur Seite. Der Beirat besteht aus höchstens 10 Personen, die vom Vorstand für die Amtsdauer des Vorstands gewählt werden

(2) Der Beirat leistet in Abstimmung mit dem Vorstand eigenständige Arbeit gemäß dem Vereinszweck. Darüber hinaus berät der Beirat den Vorstand in allen Angelegenheiten, der Geschäftsführung. Der Beirat fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern und ist ggf. behilflich bei werblichen Maßnahmen.

(3) So ein Beirat vom Vorstand gewählt ist, findet mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung des Beirats statt. Der Beirat wird vom ersten oder zweiten Vorstand des Vereins in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder die Einberufung vom Vorstand in Textform verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

(4) In der Sitzung des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu informieren.

(5) Die Sitzungen des Beirats werden immer von dem erschienen Beiratsmitglied geleitet, das dem Verein am längsten angehört; im Zweifel bestimmen die erschienen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

(6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern, die dem Verein nach außen ein positives Profil geben, seine Interessen und Bestrebungen in der Öffentlichkeit nachhaltig fördern oder sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind Ehrenmitglieder und werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt und abberufen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirates haben - unbeschadet ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit - einen Ersatzanspruch für tatsächliche Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen. Dies beinhaltet allerdings nicht eine Entschädigung für aufgewendete Zeit. Aufwendungen, die entstanden sind, müssen vom Vorsitzenden genehmigt werden. Zu erwartende Aufwendungen sind vom Vorsitzenden vorab zu genehmigen.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fassen. Die Mitgliederversammlung legt einen Verwendungszweck im Sinne der Satzung fest.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung und Konstituierung des Vereins

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die zuvor bestandenen Mitgliedschaften werden nach Überprüfung der Richtigkeit gemäß dieser Satzung durch den Vorstand übernommen. Eine andersartige Vorgehensweise bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.